

COVID-19-Regelungen

ab 01.08.2022

Ab 01.08.2022, 00:00 Uhr gelten nachstehende Regelungen:

Rechtsgrundlage sind das COVID-19 Maßnahmengesetz, das Epidemiegesetz und die COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnungen, COVID-19- Basismaßnahmenverordnung und die COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung.

I.) Anzeigepflicht/Verkehrsbeschränkung statt Absonderung

Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an SARS-COV-2 und Affenpocken.

Bei SARS-COV-2 können Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung beenden Absonderungsbescheide, die aufgrund von SARS-COV-2 ausgestellt wurden, ihre Rechtswirkung.

II.) Änderung der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

1. Allgemeines

Als Maske gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Auslassventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a.)Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf oder bei Personen bis zum 18. Lebensjahr 210 Tage
 - b.)Weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf.
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person ausgestellt

wurde;

4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2 Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;

2. Covid-19-Beauftragter und Covid-19- Präventionskonzept

Die Betreiber oder Inhaber von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten oder Kuranstalten sowie Betriebsstätten und sonstigen Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, haben einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept umzusetzen.

3. Alten- und Pflegeheime

Mitarbeiter und Besucher haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Der Betreiber darf Mitarbeiter bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses unter der Voraussetzung der Verkehrsbeschränkungsverordnung einlassen. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

4. Stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Besucher haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Dies gilt nicht für Besuche in Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Der Betreiber darf Mitarbeiter bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses unter der Voraussetzung der Verkehrsbeschränkungsverordnung einlassen. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

5. Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden

Besucher haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen haben einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr zu erbringen. Der Betreiber darf Mitarbeiter bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses unter der Voraussetzung der Verkehrsbeschränkungsverordnung einlassen. In geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen. Bei Kunden- und Patientenkontakt ist eine Maske zu tragen, sofern nicht andere Maßnahmen möglich sind.

6. Zusammenkünfte

Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen hat der Verantwortliche einen COVID-19-Bbeauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventivkonzept zu erstellen, das von der Bezirksverwaltungsbehörde stichprobenartig geprüft werden kann. Das gilt nicht für:

- a.) Begräbnisse,
- b.) Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
- c.) Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken
- d.) Zusammenkünfte von Organen politischer oder juristischer Parteien
- e.) Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
- f.) das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts,
- g.) Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich

7. Betreten

Als Betreten gilt auch das Verweilen.

8. Ausnahmen

Die Vorschriften gelten nicht für elementare Bildungseinrichtungen, Tagesmütter bzw. –väter, Schulen, Universitäten, Gesetzgeber, allgemeine Vertretungskörper, Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Gerichte mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsgerichten, Zusammenkünften zur Religionsausübung, zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben, zur Wahrnehmung der Aufsicht minderjähriger Kinder.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht

1. für Konsumation von Speisen und Getränken
2. für gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen sowie deren Gesprächspartner während der Kommunikation
3. bei Vorliegen therapeutisch-pädagogische Gründe
4. Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie
5. wenn es zur Erbringung einer Dienstleistung nötig ist
6. während des Sports
7. in Feuchträumen
8. für Personen aus gesundheitlichen Gründen, wobei eine ärztliche Bestätigung bereitzuhalten ist, für Kinder bis zum 6. Lebensjahr; vom 6. – 12. Lebensjahr können auch andere Masken getragen werden

Die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht

1. für Kinder bis zum 12. vollendeten Lebensjahr,
2. für Schwangere,
3. für Personen die nicht ohne Gefahr für Leib und Leben geimpft werden können oder denen eine Testung nicht zugemutet werden kann, wobei eine ärztliche Bestätigung

bereitzuhalten ist

9. Glaubhaftmachung

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, gegenüber von Behörden und Verwaltungsorganen und Inhabern einer Betriebsstätte glaubhaft zu machen.

III.) COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung

1. Allgemeines

Die Verordnung gilt für Personen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-COV-2 vorliegt.

Verkehrsbeschränkungen enden

- a) mit sofortiger Wirkung, wenn
 - aa) in Folge eines positiven Testergebnisses eines SARS-COV-2 Antigentests mittels – binnen 48 Stunden ab Probeentnahme durchgeführte – molekularbiologische Tests bestätigt wird, dass eine Infektion mit SARS-COV-2 nicht vorliegt.
 - bb) ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder ein Testergebnis, dessen medizinischer Laborbefund einen CT-Wert ≥ 30 ausweist, vorliegt, wobei der Test frühestens am fünften Tag nach dem Zeitpunkt der Probeentnahme durchgeführt werden darf, oder
- b) nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probeentnahme.

2. Verpflichtung zum Tragen einer Maske

(1) Die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske besteht

- a) außerhalb des privaten Wohnbereiches
 - aa) in geschlossenen Räumen, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann
 - bb) Im Freien, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann
 - cc) in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - dd) in privaten Verkehrsmitteln, sofern ein physischer Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann
 - ee) in privaten Wohnbereichen bei Zusammenkünften
 - aaa) in geschlossenen Räumen
 - bbb) im Freien, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann

- (2) Die Pflicht zum durchgehenden Tragen einer Maske besteht nicht, wenn dies zur Inanspruchnahme einer Gesundheitsdienstleistung im Notfall unbedingt erforderlich ist. Vor der Inanspruchnahme ist auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 hinzuweisen.

3. Betretungsverbote

- a. Das Betreten folgender Einrichtungen ist untersagt:
- aa) Alten- und Pflegeheime, sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
 - bb) Krankenanstalten
 - cc) Kuranstalten
 - dd) Einrichtungen der Tagesstrukturen im Behindertenbereich und in der Altenbetreuung
 - ee) Kindergärten, Kinderkrippen, Krabbelstuben
 - ff) Primarschulen
 - gg) sonstige Betreuungseinrichtungen für Kinder unter elf Jahren einschließlich solcher durch Tagesmütter bzw. -väter
- b. Das Betretungsverbot gilt nicht für
- aa) Mitarbeiter und Betreiber von Einrichtungen
 - bb) Bewohner von Einrichtungen
 - cc) Patienten von Einrichtungen
 - dd) betreute Personen
 - ee) Besucher im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge, sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen von Einrichtungen
 - ff) Personen zur Begleitung Minderjähriger in Einrichtungen
 - gg) Begleitpersonen im Fall einer Entbindung in Einrichtungen

Diese Regelung tritt am 01.08.2022, 00:00 Uhr, in Kraft.

Graz, am 29.07.2022

Dr. Franz Unterasinger
Rechtsanwalt

